



Verzichtserklärung Wasseranschluss

Eigentümer(in): _____

Objekt: _____

Objektadresse: _____

Parzelle Nr. : _____

- vorübergehende Stilllegung bis zur Wiederverwendung in spätestens 12 Monaten, Art.23, Abs. 2.
- Kündigung, dauerhafte Stilllegung. Nichtbenutzung von mindestens 12 Monate.
Abtrennen der Leitung zu Lasten des Bezügers, Art. 50, Abs. 4.

Art. 23 Nichtbenutzung von Hausanschlussleitungen

1. Bei länger dauerndem Nullverbrauch sind die Bezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen. Kommt ein Bezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Hausanschlussleitung vom öffentlichen Netz.
2. Die Wasserversorgung kann bei langzeitiger Nichtbenutzung einer Hausanschlussleitung die Abtrennung vom öffentlichen Leitungsnetz für den Fall androhen, dass der Bezüger nicht innert angesetzter Frist eine Wiederverwendung in spätestens 12 Monaten schriftlich zusichert.
3. Die Kosten der Abtrennungen und allfälliger späterer Wiederanschlüsse gehen zu Lasten der Bezüger.
4. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Kündigung des Bezugsverhältnisses zwecks vorübergehender Stilllegung des Anschlusses (Art. 50, Abs. 3) und die temporären Anschlüsse (Art. 51).

Art. 50 Kündigung des Bezugsverhältnisses

1. Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden, sofern nicht durch besondere Vereinbarung (Art. 44 Abs. 2) etwas Anderes vorgesehen ist.
2. Die Verpflichtungen der Bezüger gegenüber der Wasserversorgung gelten bis zum Ende des Bezugsverhältnisses. Dies gilt auch bei Nichtbenutzungen von Räumen und Anlagen ohne Kündigung des Anschlusses sowie bei Einschränkungen und vorübergehende Einstellungen der Wasserlieferung gemäss den Artikeln 45 und 47.
3. Eine Kündigung des Bezugsverhältnisses zwecks vorübergehender Stilllegung des Anschlusses muss mit der Nichtbenutzung während mindestens 12 Monaten verbunden sein. Die Verpflichtungen der Bezüger, die dem Schutz der Wasserversorgungsanlagen dienen, bleiben bestehen.
4. Bei Kündigung des Bezugsverhältnisses ohne vorgesehene Wiederaufnahme des Wasserbezugs wird die Hausanschlussleitung durch die Wasserversorgung **auf Kosten des Bezügers** vom öffentlichen Leitungsnetz abgetrennt. Die Kosten eines allfälligen späteren Wiederanschlusses gehen zu Lasten des Bezügers.

Im Weiteren gilt das Reglement der Wasserversorgung Glarus Süd.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer(in)

